

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 02.05.1912

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 2. Mai 1912.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1912 zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung.
- N^o 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. April 1912, betreffend Abänderung der Wahlordnung, betreffend die Wahl der von den Landwirten zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer.
- N^o 42. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

N^o 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

Oldenburg, den 25. April 1912.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1911, betreffend die Änderung der §§ 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung — Reichsgesetzblatt 1912 Seite 139 fgde. —, wird auf Grund des § 155 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung im Höchsten Auftrage bestimmt, daß zum Erlaß von Polizeiverordnungen nach §§ 114c, 120e, Abs. 2, 120f der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1911 als Polizeibehörden zuständig sind:

1. im Herzogtum die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
2. im Fürstentum Lübeck die Regierung,
3. im Fürstentum Birkenfeld, soweit es sich um Erlaß von Polizeiverordnungen nach § 114a Reichsgewerbeordnung für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, handelt, das Königliche Oberbergamt zu Bonn, im übrigen die Regierung.

Oldenburg, den 25. April 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wahlordnung, betreffend die Wahl der von den Landwirten zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 26. April 1912.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, wird die mit Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 veröffentlichte Wahlordnung dahin geändert, daß im § 13 Absatz 1 folgende Worte gestrichen werden: „in der vierten Spalte den Grundsteuerreinertrag, in der fünften Spalte die Größe des kultivierten Landes, sobald der Grundsteuerreinertrag 50 *M* nicht erreicht (§ 3),“ daß statt des Wortes „sechsten“ das Wort „vierten“ gesetzt und daß ferner der Absatz 2 des genannten Paragraphen ganz gestrichen wird.

Oldenburg, den 26. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№. 42.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Oldenburg, den 29. April 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes wird bestimmt, daß die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1911 veröffentlichten Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — R. G. Bl. 1912 S. 3 ff. — für das Herzogtum Oldenburg mit dem 1. Mai 1912 in Kraft treten.

§ 2.

Die im Reichsgesetz und den Ausführungsvorschriften der Polizeibehörde überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate wahrgenommen.

Die Ämter sind befugt, die zur Bekämpfung von Viehseuchen erforderlichen Maßregeln in einzelnen Fällen den Gemeindevorständen zu übertragen.

Als höhere Polizeibehörde und als Landesregierung gilt das Ministerium des Innern.

§ 3.

Dem Ministerium des Innern steht zu:

1. die Anordnung der zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes zu treffenden Maßregeln;
2. die Anordnung der Tötung eines verdächtigen Tieres in dem Falle des § 12 des Reichsgesetzes, ferner die Anordnung der Tötung roßverdächtiger und der Lungenseuche verdächtiger Tiere, der an Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere — §§ 44, 49, 51 und 61 des Reichsgesetzes;
3. die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung der Zulassung von Pferden zur Begattung gemäß § 58 des Reichsgesetzes;
4. die Anordnung der in den §§ 28 und 29 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln.

§ 4.

Unter dem „Vorsteher des Seuchenortes“ (§ 11 Absatz 3 des Reichsgesetzes) ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

§ 5.

Die Einziehung des tierärztlichen Obergutachtens und die Regelung des Verfahrens gemäß § 15 Absatz 2 des Reichsgesetzes erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 29. April 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilerz.